

## **Arbeitshilfe für Vereine zur Planung und Durchführung des Ferienprogrammes in Corona-Zeiten**

Liebe Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit,

seit dem 15. März 2021 darf bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 und unter Vorhaltung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes Jugendarbeit in Präsenzform unter bestimmten Voraussetzungen wieder stattfinden. Die derzeit gültigen Regelungen finden Sie im §22 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV.)

Für Vereine sind Ferienprogramme in Corona-Zeiten eine Herausforderung und wir möchten Sie mit dieser Arbeitshilfe bei der Planung und Umsetzung der Angebote unterstützen.

Bitte beachten: Sie sind selbst für die Aktualität und Vollständigkeit verantwortlich und müssen das Konzept immer entsprechend der aktuellen Regelungen anpassen. Berücksichtigen Sie dabei immer die jeweils aktuellen Empfehlungen/ FAQ des BJR und die jeweils aktuell geltende Fassung der BayIfSMV.

### **Schritt 1: Übersicht der folgenden rechtlichen Vorgaben lesen**

#### **Allgemein:**

- Alle Bereiche der Jugendarbeit wieder erlaubt!
- Für die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz gilt § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Danach muss der maßgebliche Schwellenwert drei Tage überschritten bzw. fünf Tage unterschritten werden. Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.
- keine Testpflicht (außer es gilt eine Sonderregelung z.B. Verpflegung)

#### **Inzidenzwert über 100:**

- sog. Bundesnotbremse greift

#### **Inzidenzwert zwischen 50- 100:**

- Jugendarbeit in Präsenz zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept muss vorhanden sein
- Besondere Regelung Sport:  
Bei sportlichen Angeboten gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Sport.
  - kontaktfreier Sport ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre möglich
  - Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich. Das bedeutet auch, dass man in diesem Rahmen die oben beschriebenen Kleingruppen auflösen kann (z.B. für Mannschaftsspiele).

- Besondere Regelung Verpflegung:
  - Bei Angeboten mit Verpflegung gilt zusätzlich § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie.
  - Kleingruppe kann zusammensitzen
  - Mindestabstand von 1,5 m am Tisch gilt nur, wer nicht der Kleingruppe angehört (max. 10 Personen aus drei Haushalten)
  - Testpflicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV
- Generell 3 Varianten möglich:

Variante 1	Variante 2	Variante 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand 1,5 m</li> <li>- kann Mindestabstand nicht eingehalten werden: Maske!</li> <li>- Maskenpflicht am Platz ist entfallen!</li> <li>- keine Personenbegrenzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingruppenregelung möglich (gleiche Vorgabe wie Gastronomie und Übernachtung)</li> <li>- Max. 10 Personen <u>aus drei</u> Haushalten</li> <li>- Kinder unter 14 Jahren <u>aus diesen Hausständen</u> zählen nicht dazu</li> <li>- Keine Maskenpflicht, Abstandsempfehlung</li> <li>- Kontaktverfolgung ist Voraussetzung</li> <li>- Abstand zu anderen Kleingruppen (1,5 m und Maskenpflicht, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann)</li> <li>- Genesene &amp; Geimpfte zählen nicht dazu</li> <li>- Betreuer/in mit Maske/ Abstand: zählen nicht zur Kleingruppe</li> <li>- Betreuer/in ohne Maske: zählen zur Kleingruppe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischung aus Variante 1 und 2</li> <li>- Abstand zu anderen Kleingruppen (1,5 m und Maskenpflicht, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann)</li> </ul>

**Inzidenzwert unter 50:**

- Jugendarbeit in Präsenz zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept muss vorhanden sein
- Besondere Regelung Sport: Bei sportlichen Angeboten ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich.
- Besondere Regelung Verpflegung:
  - Bei Verpflegung und Beherbergung können auch 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten zusammensitzen bzw. in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. übernachten
  - Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung
  - Bei Übernachtungen muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden

- Generell 3 Varianten möglich:

Variante 1	Variante 2	Variante 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand 1,5 m</li> <li>- kann Mindestabstand nicht eingehalten werden: Maske!</li> <li>- Maskenpflicht am Platz ist entfallen!</li> <li>- keine Personenbegrenzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingruppenregelung möglich (gleiche Vorgabe wie Gastronomie und Übernachtung)</li> <li>- Max. 10 Personen <u>aus beliebig vielen</u> Haushalten</li> <li>- Kinder unter 14 Jahren aus diesen Hausständen zählen nicht dazu</li> <li>- Keine Maskenpflicht, Abstandsempfehlung</li> <li>- Kontaktverfolgung ist Voraussetzung</li> <li>- Abstand zu anderen Kleingruppen (1,5 m und Maskenpflicht, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann)</li> <li>- Genesene &amp; Geimpfte zählen nicht dazu</li> <li>- Betreuer/in mit Maske/ Abstand: zählen nicht zur Kleingruppe</li> <li>- Betreuer/in ohne Maske zählen zur Kleingruppe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischung aus Variante 1 und 2</li> <li>- Abstand zu anderen Kleingruppen (1,5 m und Maskenpflicht, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann)</li> </ul>

## Schritt 2: Planung des Ferienprogrammes

- Planen Sie Angebote, welche vor allem in der eigenen Gemeinde oder im näheren Umkreis durchgeführt werden können.
- Achten Sie darauf, dass keine Stornokosten anfallen.
- Wenn möglich, planen Sie Angebote im Freien (evtl. mit Schlechtwetteralternative in einer Turnhalle oder anderen genügend großen Räumen).
- Überlegen Sie sich, wie Sie die Bring- und Abholzeit möglichst „kontaktlos“ gestalten können, z.B. ein Verantwortlicher nimmt Kinder einzeln in Empfang. Es sollte keine Pulkbildung oder enge Warteschlangen entstehen, damit die Abstandsregelungen eingehalten werden können (evtl. Abstandsmarkierungen).
- Kaufen Sie benötigtes Material erst spät ein bzw. planen Sie so, dass man das Material evtl. auch erst im nächsten Jahr verwenden könnte.
- Beachten Sie für Ihre Planungen mögliche Schutz- und Hygienekonzepte des Veranstaltungsortes (z.B. Indoor-Sportstätten, Zoo, Bürgersaal). Sind dort strengere Vorschriften als in Ihrem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.
- Wenn das jeweilige Angebot mit sportlichen Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung verbunden ist, dann gelten zusätzlich die jeweiligen speziellen Regelungen für Sport, Gastronomie und Beherbergungsbetriebe.
- Bei Angeboten außerhalb Bayerns sind die dort geltenden Bestimmungen maßgeblich. Bei Maßnahmen mit Auslandsbezug sind die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen zu beachten.
- Es können auch digitale Angebote durchgeführt werden. Eine Zusammenstellung zu diesem Thema finden Sie unter:  
<https://www.bjr.de/themen/medien/medien-in-zeiten-von-corona.html>
- Eine Ideensammlung möglicher Angebote finden Sie unter [koja.rottal-inn.de](http://koja.rottal-inn.de) (ohne www!) unter „Jugendarbeit & Corona“.

## Schritt 3: Erstellung eines eigenen Schutz- und Hygienekonzeptes

Für jede Veranstaltung im Ferienprogramm muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt werden. Das Konzept muss in schriftlicher und nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Dieses muss nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss nicht eingeholt werden. Eine Person im Verein sollte für eine mögliche notwendige Aktualisierung zuständig sein.

Sie können entweder das Schutz- und Hygienekonzept ihres Vereins ergänzen oder das Hygienekonzept ihres Dachverbandes verwenden bzw. das vereinseigene Konzept mit diesem ergänzen. Sie können auch unsere Vorlage nutzen, welches Sie durch Ergänzungen an Ihr Angebot anpassen können. Die Vorlage finden Sie unter [koja.rottal-inn.de](http://koja.rottal-inn.de) (ohne www!) unter „Jugendarbeit & Corona“.

Lassen Sie das Schutz- und Hygienekonzept Ihrer Gemeindeverwaltung als Gesamtveranstalter des Ferienprogrammes zukommen. Teilen Sie der Gemeindeverwaltung mit, wenn die Teilnehmer/innen im Vorfeld für ihre Veranstaltung eine Testung benötigen oder eigene Materialien (z.B. Federmäppchen) zur Veranstaltung mitnehmen sollen.

#### **Schritt 4: Vorbereitung des Angebotes**

- ✓ Prüfen Sie drei bzw. fünf Tage vor dem Veranstaltungstag den Inzidenzwert des Veranstaltungsortes (muss unter 100 liegen; maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen)
- ✓ Bringen Sie Beschilderungen und Aushänge an, Vorlagen finden Sie unter [koja.rottal-inn.de](http://koja.rottal-inn.de) (ohne www!).
- ✓ Lassen Sie allen beteiligten Betreuungspersonen das Schutz- und Hygienekonzept im Vorfeld zukommen.

#### **Schritt 5: Durchführung des Angebotes**

- Bitte achten Sie bei der Durchführung auf die Erfassung bzw. Aktualisierung der Anwesenheitsliste (Kinder und Betreuungspersonen). Geben Sie diese nach der Veranstaltung an die Gemeinde als Gesamtveranstalter, damit diese bei Bedarf die Kontaktdaten an das Gesundheitsamt weiterleiten kann.
- Achten Sie auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes.
- Vorgehensweise bei Verdachtsfällen:
  - Kinder, die bereits bei der Aufnahme Symptome zeigen, dürfen nicht zugelassen werden und müssen mit den Eltern wieder nach Hause geschickt werden.
  - Erhält das Kind während der Veranstaltung die Mitteilung, dass es Kontaktperson ist (also mit einer Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde) ist dieses Kind sofort vor Ort bis zur Abholung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu isolieren.
  - Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Betreuungszeit bzw. einem positiven Testergebnis während des Angebots ist das Kind sofort vor Ort bis zur Abholung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu isolieren. Diese müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/ Kinderarztpraxis in Verbindung setzen. Der Haus-/ Kinderarzt bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
  - Auch Betreuungspersonen müssen bei oben genannten Situationen (Krankheit, Auftreten von Symptomen, positive Testung oder Mitteilung als Kontaktperson) die Veranstaltung verlassen. Machen Sie sich im Vorfeld Gedanken, welche Personen ggf. als Ersatzpersonen organisiert werden können.